



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Rechtsausschusses  
Herrn Dr. Ingo Wolf MdL  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

31. 10. 2016

Aktenzeichen  
4434 - IV. 177/  
Sdb. Rechtsausschuss  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:  
Herr Johannknecht  
Telefon: 0211 8792-360

## 65. Sitzung des Rechtsausschusses am 02. November 2016

**Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt "Wie steht die Landesregierung zur Forderung der SPD-Bundestagsfraktion nach einer Korrektur der Föderalismusreform II in Bezug auf den Justizvollzug?"**

### Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

65. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 2. November 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 9

**"Wie steht die Landesregierung zur  
Forderung der SPD-Bundestagsfraktion  
nach einer Korrektur der Föderalismusreform II  
in Bezug auf den Justizvollzug?"**

I.

Nach dem Suizid eines terrorverdächtigen syrischen Untersuchungsgefangenen in der JVA Leipzig am 11.10.2016 ist bundesweit über die Konsequenzen aus diesem Vorfall diskutiert worden. Dabei wurden auch die Föderalismusreform vom 28.08.2006 und ihre Auswirkungen im Bereich des Strafvollzugs mit in den Blick genommen; Vorschläge, diese Reform ganz oder teilweise zurückzunehmen, sind dabei allerdings nur vereinzelt geäußert worden. Die Diskussion bezog sich überwiegend auf die Ausgestaltung der Vollzugsgesetze der Länder und ihre konkrete Anwendung in den Haftanstalten. Diese Ausrichtung der Diskussion erscheint der Landesregierung aktuell angemessen und zielführend.

II.

Mit der Föderalismusreform wurde im Rahmen der Neuordnung der konkurrierenden Gesetzgebung auch die Gesetzgebungskompetenz zum Strafvollzug (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft) auf die Länder verlagert. Darauf folgte in allen Ländern eine umfangreiche Gesetzgebungstätigkeit. In Nordrhein-Westfalen wurden nach der Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund zu den Ländern zunächst die bis dahin vom Bundesgesetzgeber nur rudimentär geregelten Bereiche des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzugs mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz NRW aus dem Jahr 2007 und dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW aus dem Jahr 2009 umfassend und abschließend geregelt. Danach wurden 2013 mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz NRW und dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW für zwei weitere wichtige Bereiche des Vollzugs klare und rechtsstaatliche Regelungen geschaffen. Schließlich wurde 2015 das bis dahin weitergeltende Strafvollzugsgesetz des Bundes durch das Strafvollzugsgesetz NRW abgelöst; damit wurden die rechtlichen Grundlagen für den Strafvollzug für erwachsene Männer und Frauen umfassend überarbeitet und modernisiert.

### III.

Im Rahmen der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes besteht eine intensive bundesweite Zusammenarbeit im Bereich des Justizvollzuges. Das gilt auch für den Umgang mit gefährlichen und terroristischen Gefangenen. Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen ist in den letzten Monaten die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch einmal intensiviert worden. Die Stärkung der bundesweiten Zusammenarbeit war der erste Punkt des sog. 5-Punkte-Plans, den das Justizministerium NRW bereits am 03.03.2015 vorgestellt hat. Hierzu hat NRW eine aus neun Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) bestehende Arbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“ initiiert. Die Arbeitsgruppe hat umfangreiche Handlungsempfehlungen erarbeitet. Der Erfahrungsaustausch im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wird fortgesetzt.

### IV.

Der Justizvollzug des Landes NRW verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen im Umgang mit "Terrorverdächtigen", d.h. Untersuchungsgefangenen mit einem dringenden Tatverdacht bezüglich der Bildung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a und 129b StGB.

Handelte es sich in den 1970er und 1980er Jahren zumeist um Gefangene aus der "Roten Armee Fraktion" bzw. "Bader-Meinhof-Bande", kamen später Inhaftierte aus anderen terroristischen Gruppierungen hinzu (z.B. aus der "Irish-Republicanismen Befreiungsarmee" IRA, der baskischen terroristischen Gruppe ETA, der "Palästinensischen Befreiungsfront" (PFLP), Angehörige des "Kalifats-staats", der "DHKP-C" - türkische terroristische Vereinigung - oder der PKK). Ab den 2000er Jahren wurden Gefangene aus verschiedensten islamistischen terroristischen Vereinigungen in NRW untergebracht, von Al Qaida über "Al Shabab" bis zum "IS". Auch rechtsterroristische Gefangene wurden untergebracht, von der "NSU" bis zur "Old School Society".

Gerade die Erfahrungen aus den 1970er und 1980er Jahren tragen dazu bei, dass die in der öffentlichen Diskussion gelegentlich erhobene Forderung nach einer Unterbringung von Terrorverdächtigen in einigen wenigen zentralen Hafteinrichtungen tiefgreifenden Bedenken begegnet. So haben Gefangene der RAF, die nach langwährenden Hungerstreiks in verschiedenen Anstalten des Bundesgebietes in der JVA Stuttgart-Stammheim auf einer Abteilung untergebracht wurden, von dort aus gewissermaßen die "2. Generation der RAF" geleitet, bevor sie sich nach entsprechender vorheriger Absprache das Leben nahmen.

#### V.

Untersuchungsgefangene nach §§ 129a und 129b StGB werden in Nordrhein-Westfalen nach Verkündung des Haftbefehls in Karlsruhe in Absprache mit der Bundesanwaltschaft vorrangig in denjenigen Justizvollzugsanstalten untergebracht, die als im Umgang mit der entsprechenden „Klientel“ besonders erfahren gelten. Handelt es sich um Gefangene, die wegen in ihrer Person liegender Gefahren, z.B. Gewalttätigkeit oder gar der Gefahr einer Geiselnahme als gefährlich für den Vollzug einzustufen sind, werden sie in der Regel in verstärkt gesicherten Abteilungen untergebracht.

Bei der Unterbringung wird dabei streng darauf geachtet, ob die Gefangenen andere Gefangene negativ beeinflussen können. Die Trennung von mutmaßlichen Mittätern ergibt sich schon aus einer möglichen Verdunkelungsgefahr. Daneben darf es aber auch nicht zu einer Agitation in Bezug auf andere Gefangene kommen, um es nicht zu einer islamistischen Radikalisierung im Vollzug kommen zu lassen.

Zudem sind im Vollzugsalltag die dem Einzelfall angepassten richterlichen Beschränkungen, die in der Regel bereits vom Ermittlungsrichter beim BGH angeordnet werden, zu beachten. Diese können den Kontakt nach außen (Besuche und Schriftverkehr) betreffen, aber auch interne Belange (z.B. keine gemeinschaftliche Unterbringung, kein Kontakt zu Gefangenen, die ebenfalls wegen

des Verdachts von Straftaten nach §§ 129 a und 129b StGB einsitzen, oder sogar überhaupt kein Kontakt zu Mitgefangenen - sog. "strenge" Einzelhaft -).